

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen der Grundschule Colditz (im folgenden: Schule)
 Nicolaistraße 8
 04680 Colditz
vertreten durch Frau Katrin Knoll, Schulleiterin

und der Volkssolidarität (im folgenden: Kooperationspartner/Hort)
 Kindertagesstätte
 „Regenbogen am Muldenufer“
 Am Ring 6
 04680 Colditz
vertreten durch Frau Hempel, Leiterin

§1 Ziele der Kooperation

- Wir stärken die Selbstkompetenz unserer Schüler, entwickeln Wahrnehmungs- und Konzentrationsfähigkeit.
- Wir fördern den Bewegungsdrang der Schüler und wecken Freude an Sport und Spiel.
- Wir fördern besondere Begabungen unserer Schüler.
- Wir tragen Sorge für die Gewährleistung einer gesunden und ausgewogenen Ernährung der Schüler und Schülerinnen.

§2 Aufgaben der Schule

- (1) Die Schulleitung informiert das Kollegium der Kindertagesstätte jährlich zu Schuljahresbeginn über das Ganztagsprojekt, so dass der konzeptionelle Ansatz und die vertraglich vereinbarten Bedingungen bekannt sind.
- (2) Die Schule unterstützt das Projekt wie folgt: Antragstellung, Koordinierung, Abrechnung und Evaluation.
- (3) Die Schulleitung ermöglicht dem Kooperationspartner die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, z.B. Teilnahme an Elternabenden, Elterngesprächen.
- (4) Sie trägt Sorge dafür, dass der Partner über relevante Vorschriften zum Schulbetrieb, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde und Beschlüsse von Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz informiert ist.
- (5) Der Schulleitung obliegt die Ausübung des Hausrechts im gesamten Schulgebäude.
- (6) Die vereinbarten Ganztagsprojekte sind schulische Veranstaltungen mit den entsprechenden Haftungsregelungen.

§3 Aufgaben des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner vereinbart die Realisierung folgender Teilaufgaben des Ganztagsprojektes schriftlich per Honorarvertrag mit folgenden Dritten:

Funktion/Aufgabe	Qualifikation/Eignung	Zeitvolumen
Frau Ludwig Leiterin GTA Aerobic	Erzieherin	ca. 30 Wochen a 45 min

- (2) Die Schule trägt Sorge dafür, dass den beauftragten Dritten die vereinbarten Programmbedingungen und für ihre Aufgabenerfüllung wichtigen spezifischen Regelungen des Schulbetriebes bekannt sind bzw. in geeigneter Weise in die Vereinbarungen aufgenommen werden. Diese Verträge enthalten Regelungen zum ordnungsgemäßen fristgerechten Verwendungsnachweis von Sachmitteln, die den beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Schule obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter des Ganztagsprojektes. Im Rahmen der einzelnen Angebote ist der als verantwortlich bezeichnete Mitarbeiter berechtigt, die für die Durchführung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.
- (5) Ebenso obliegt der Schule die Aufsichtspflicht über die Schüler, die die Angebote wahrnehmen, welche er an die Honorarkräfte delegiert, es sei denn, ein für ein Angebot verantwortlich bezeichneter Lehrer übt diese Funktion im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses aus.
- (6) Schäden werden vor Beginn der Maßnahme der Schulleitung angezeigt bzw. protokolliert.
- (7) Der Kooperationspartner kann geeignete Räume für die entsprechenden Angebote zur Verfügung stellen, soweit es den Hortalltag nicht beeinträchtigt.
Er beachtet die geltenden Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen.

§4 Erledigung von Hausaufgaben

- (1) Rechtliche Grundlagen
 - Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 , die zuletzt durch die Verordnung vom 1. August 2021 geändert worden ist

§20 Hausaufgaben

- (1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sollen dem Entwicklungsstand des einzelnen Schülers angepasst werden.
- (2) Hausaufgaben werden im Unterricht besprochen und überprüft.
- (3) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten.

- Hausordnung bzw. Konzeption der Kindertagesstätte

Die Kinder erhalten die Möglichkeit in dem vorhandenen Rahmen, während des Hortaufenthaltes ihre Hausaufgaben eigenverantwortlich zu erledigen. Sie erhalten dabei auf Anfrage Hilfe durch pädagogisches Fachpersonal.

Die Personensorgeberechtigten können keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erheben, sie tragen selbst die Verantwortung für die ordnungsgemäße Hausaufgabenerledigung ihres Kindes.

§5 Mittagsverpflegung in den Horträumen

- (1) Die Schülerinnen und Schülern erhalten das Mittagessen als gemeinsames Angebot von Grundschule und Hort zur Verfügung gestellt. Das Mittagessen wird in Form einer „Essenseinnahme“ in den Räumen der Kindertagesstätte und der Aula der Schule angeboten.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird durch die Grundschule organisatorisch begleitet und in deren Gesamtkonzept einbezogen. Der Hort ist verantwortlich für die Essensbestellung und Abrechnung.
- (3) Grundschule und Hort stimmen die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler vor, während und nach der Mittagsverpflegung gemeinsam ab. Art und Umfang der Aufsicht orientieren sich insbesondere an den alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten der Schülerinnen und

Schüler. Der Hort stellt zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Mittagsverpflegung ausreichend Personal zur Verfügung.

- (4) Um die Mittagsverpflegung zu einem festen Bestandteil des Schullebens werden zu lassen, werden
1. die Zeiten der Essenseinnahme optimal auf die Unterrichtszeiten abgestimmt und
 2. Angebote geschaffen, in denen die Lehrerinnen und/oder Erzieherinnen während oder außerhalb des Unterrichts über gruppenbezogene Ernährung theoretisch und praktisch informieren.

§6 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit Frist von 4 Wochen in schriftlicher Form gekündigt werden.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Tatbestände, welche die Realisierung des Kooperationsvorhabens grundsätzlich in Frage stellen und nicht durch gemeinsame Anstrengung der Partner verändert werden können, ist die Kündigung mit Frist von 7 Tagen möglich. Der Kündigung geht eine im Ergebnis protokollierte Beratung der Kooperationspartner voraus.

§7 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

§9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 1. September 2021 in Kraft und endet am 31.08. 2024. Die Kooperationspartner verpflichten sich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung eine Nachfolgeregelung zu treffen.

Colditz, den 13.01.2022



.....
(Trägervertreter der VS Leipziger Land/ Mtl. E. V.
Fachbereichsleitung Bildung und Fachberatung)

Frau Berthold
Solidarität
Leipziger Land / Muldental e.V.
Kreisgeschäftsstelle
Diezmannstraße 12, 04207 Leipzig
Tel. 0341 90 42 50, Fax 0341 90 42 511



.....
Grundschule Colditz/Schulleiterin)
Frau Knoll